

Fälle zur Vorlesung Verwaltungsprozessrecht

Fall 3 - Mainwiesen

Auf dem Gebiet des Freistaates Bayern, nah des Mains, liegen die schönen Mainwiesen. Eigentümerin der „Mainwiesen“, die mit Wasser- und Stromanschluss, Beleuchtung, einer Toilettenanlage und teilweise gepflasterten Wegen ausgestattet sind, ist die bayerische kreisfreie Stadt S. Schon seit der Zeit vor dem 2. Weltkrieg finden auf ihnen Kirmesveranstaltungen, Schützenfeste und Zirkusvorführungen statt. Diese Veranstaltungen wurden immer gut besucht, in Spitzenzeiten halten sich durchschnittlich 20.000 Schaulustige dort auf. Soweit die „Mainwiesen“ nicht durch diese Veranstaltungen in Anspruch genommen werden, dienen sie der Bevölkerung zu Erholungszwecken. Im Übrigen hat sie die Stadt S an einen Eigentümer von Schafherden verpachtet; diese Nutzung steht indes unter dem Vorbehalt, dass die Mainwiesen nicht von der S für andere Zwecke benötigt werden.

Auf der Suche nach innovativen Veranstaltungsformen im Medienzeitalter fallen der auf größeren Zuspruch der Bevölkerung bedachten, noch recht kleinen P-Partei auch die „Mainwiesen“ ins Auge. Die P-Partei ist zudem Herausgeberin einer Zeitung, die ihren Sitz in S hat. Gemeinsam mit ihrer ebenfalls in S ansässigen Bezirksorganisation beantragt sie am Montag, dem 13.02.2012, bei der S die Benutzung der „Mainwiesen“ für ein Pressefest, das am zweiten Juniwochenende des Jahres 2012, vom 08.06.-10.06.2012 (Freitag-Sonntag), stattfinden soll. Im Rahmen des Pressefestes sollen unter anderem Künstler des Showgeschäfts, der Artistik, des Films, des Theaters und Sportler auftreten, Politiker und Publizisten an Diskussionen teilnehmen, Solidaritätskundgebungen für andere Völker erfolgen, ein Kinderfest und folkloristische Darbietungen stattfinden sowie Imbiss- und Getränkestände aufgestellt werden. Die P-Partei hofft, dass einige tausend Interessierte das Pressefest aufsuchen werden.

Der Rat der Stadt S ist von diesem Vorhaben wenig begeistert und lehnt den Antrag in seiner Sitzung vom 14.05.2012 mit einstimmigem Beschluss mit der Begründung ab, die „Mainwiesen“ seien keine öffentliche Einrichtung im Sinne von Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO). Eine ausdrückliche Widmung der „Mainwiesen“ sei bisher nicht erfolgt. Vielmehr seien die „Mainwiesen“ ein privates Grundstück der S, über das sie im Rahmen ihrer Vertragsfreiheit nach freiem Ermessen verfügen könne. Selbst wenn man aber die „Mainwiesen“ als öffentliche Einrichtung ansehen wolle, so könne die P-Partei nicht zugelassen werden. Denn wie sich aus der bisherigen Praxis der Vergabe und der Nutzung ergebe, seien die „Mainwiesen“ jedenfalls nicht für Veranstaltungen politischer Parteien zur Verfügung gestellt worden. Dies solle auch in Zukunft so bleiben; die Parteien hätten genügend andere Möglichkeiten, um auf sich aufmerksam zu machen. Auch seien die „Mainwiesen“, so die einhellige Meinung des Rates, für ein Fest solcher Größenordnung

technisch gar nicht ausgestattet. Ein entsprechend begründetes Ablehnungsschreiben schickt der Oberbürgermeister (OBM) der Stadt S noch am Tag der Beschlussfassung des Rates an die P-Partei.

Die P-Partei, die bereits zahlreiche Einladungen verschickt und von zahlreichen Künstlern und Ausstellern verbindliche Zusagen erhalten hat, ist über die kurzfristige Absage empört. Sie legt gegen die Entscheidung des Rates bzw. das Schreiben des OBM der Stadt S am Mittwoch, dem 23.05.2012, Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht V ein und stellt zudem am selben Tag beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht V einen Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen S des Inhaltes, dass das Fest wie geplant vom 08.06.08 – 10.06.12 stattfinden könne.

In ihrem Schriftsatz vom 29.05.2012 entgegnet die S, der Antrag der P-Partei auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes sei bereits unzulässig, weil mit einer positiven Zulassungsentscheidung durch das Gericht die Hauptsache vorweg genommen werde. Im Übrigen verweist die S auf das Ablehnungsschreiben vom 14.05.2012.

Aufgabe:

Prüfen Sie, ob der Antrag der P-Partei beim Verwaltungsgericht V auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zulässig und begründet ist.

Bearbeitervermerk:

Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachtlich – einzugehen.